

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 94/20/EG, Technische Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA) 31, -Höheneinstelleinrichtungen-

### Frage oder Problemstellung

Nach der Richtlinie 94/20/EG sind für Höheneinstelleinrichtungen für Zugösen von vertikal schwenkbaren Zugeinrichtungen keine eigenständigen Typgenehmigungen gefordert. Müssen die an vertikal schwenkbare und nach der Richtlinie 94/20/EG genehmigte Zugeinrichtungen anzubringenden Höheneinstelleinrichtungen nach § 22a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bauartgenehmigt sein?

### Ergebnis:

Weder die Richtlinie 94/20/EG noch § 22a StVZO fordert die Typgenehmigung bzw. die Bauartgenehmigung für Höheneinstelleinrichtungen. Die sowohl nach der Richtlinie 94/20/EG Anhang V als auch nach den TA 31 Abschnitt 10 erhobenen Forderungen nach einer Höheneinstellbarkeit der Zugösen von vertikal schwenkbaren Zugeinrichtungen richten sich an die am Fahrzeug angebrachten Verbindungseinrichtungen und müssen von diesen im angebauten Zustand erfüllt werden. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Rahmen der Prüfungen zur Erteilung der Betriebslaubnis für das Fahrzeug zu führen.

Flensburg, den 09.02.2005  
412-144.02  
Arnold Wippich